



Europäisches Patentamt
Beschwerdekammern

European Patent Office
Boards of Appeal

Office européen des brevets
Chambres de recours

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

24
/

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 66/86
 Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 82 110 394.2
 Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 082 942

Bezeichnung der Erfindung: Hubkolben-Brennkraftmaschine
 Title of invention:
 Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : F 02B 75/32

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 2. Juli 1986

Anmelder / Applicant / Demandeur : Burgsmüller, K.

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
 Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 108, Regel 78 (3)
 "Fehlende Begründung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

**Europäisches
Patentamt**

Beschwerdekammern

**European Patent
Office**

Boards of Appeal

**Office européen
des brevets**

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 66 /86



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 2. Juli 1986

Beschwerdeführer: Burgsmüller, Karl
Hainbergstr. 1
D-3350 Kreiensen

Vertreter: Kosel, Peter, Dipl.-Ing.
Odastr. 4a
D-3353 Bad Gandersheim 1

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Formalprüfungsstelle des
Europäischen Patentamts vom 16.07.1985 , mit
der die europäische Patentanmeldung Nr.
82 110 394.2 aufgrund des Artikels
97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: M. Huttner

Mitglied: F. Benussi

Mitglied: P. Delbecque

SACHVERHALT UND ANTRÄGE

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung (Formalsachbearbeiter) des Europäischen Patentamts vom 16. Juli 1985, mit der die Patentanmeldung Nr. 82 110 394.2 (Veröffentlichungsnr. 0 082 942) zurückgewiesen wurde.

Die Entscheidung wurde am Tage ihres Erlasses durch Einschreiben mit Rückschein an die Anmelderin abgesandt.

Die Anmelderin legte die Beschwerde mit Schreiben vom 12. September 1985, eingegangen am 13. September 1985, ein und zahlte die Beschwerdegebühr am 13. September 1985.

Das Beschwerdeschreiben enthält keinerlei Ausführungen, die als Beschwerdebegründung gewertet werden könnten, sondern vielmehr die Ankündigung: "Die Beschwerdebegründung wird fristgerecht nachgereicht".

- II. Innerhalb der Frist von vier Monaten nach Zustellung der Entscheidung (26. November 1985) hat die Anmelderin keine Beschwerdebegründung nach Artikel 108 EPÜ eingereicht.
- III. Mit Schreiben vom 3. März 1986, an die Anmelderin zugestellt am 5. März 1986, hat die Geschäftsstelle der Beschwerdekammer die Anmelderin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde aufmerksam gemacht.

Darüberhinaus benachrichtigte die Geschäftsstelle die Anmelderin, daß weder die Übersetzungen der Patentansprüche eingereicht worden, noch die Erteilungs- und Druckkostengebühr entrichtet worden war.

Mit dem gleichen Schreiben wurde der Anmelderin mitgeteilt, daß kein ausdrückliches Einverständnis mit der vorgesehenen Fassung des Patents vorliegt und eine Frist zur Äußerung von zwei Monaten bewilligt.

- IV. Die Anmelderin hat weder das Schreiben der Geschäftsstelle beantwortet, noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, muß die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 78 (3) EPÜ als unzulässig verworfen werden.

ENTSCHEIDUNGSFORMEL

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte

Der Vorsitzende

B A Norman

M Huttner